

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch (bis Sommersemester 2022 Bezeichnung des Fachs „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweit- sprache“)**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderer Teil II 4 für das Fach Deutsch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Deutsch
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

## **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Für die im Fach Deutsch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Fach Deutsch vermittelt dabei die Kenntnisse und Kompetenzen in dem in § 6 Abs. 5 Satz 2 RahmenVO-KM sowie in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Ordnung genannten Fach „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache“.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Deutsch im Bachelorstudiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Im Fach Deutsch sind insgesamt 81 Leistungspunkte (im Folgenden: CP, für Credit Points), ggf. zuzüglich der Bachelorarbeit, zu erwerben; die Bachelorarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Bachelorstudiengang studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). <sup>2</sup>Das Studium im Fach Deutsch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Fachs Deutsch					
1-2	DEU-BE-1	P	Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	K	6
1-2	DEU-BE-2	P	Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	K	6
1-2	DEU-BE-3	P	Grundlagen der Germanistischen Linguistik	K	6
2-3	DEU-BE-4	P	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Theorie, Medialität	H	9
2-3	DEU-BE-5	P	Ältere deutsche Literatur: Kultur, Medien, Ästhetik	H	9
2-3	DEU-BE-6	P	Sprachwissenschaft: Syntax des Deutschen	K	9
4-6	DEU-BE-7	P	Professionsorientierung	-	6
4-6	DEU-BE-8	P	Literatur- und Kulturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart	H	12
4-6	DEU-BE-9	P	Sprachwissenschaft: Struktur, Bedeutung, Verwendung	H oder K	9
4-6	DEU-BE-10	P	Fachdidaktik	K	9
Bachelorarbeit					
6	DEU-BE-11	WP	Bachelor-Arbeit	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

<sup>3</sup>Die auf die Fachdidaktik im Fach Deutsch entfallenden 9 CP werden im Modul DEU-BE-10 erbracht.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Deutsch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module belegt werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
DEU-ME-1	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	H + mP	13
DEU-ME-2	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	mP	9

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Deutsch ist deutsch. <sup>2</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von fremdsprachigen Lehrinhalten Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

### § 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 5a Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

<sup>1</sup>Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Deutsch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Deutsch;
- Studiengang Germanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Hauptfach und Nebenfach.

<sup>2</sup>Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**

##### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: DEU-BE-1, DEU-BE-2, DEU-BE-3, DEU-BE-4, DEU-BE-5 und DEU-BE-6.

##### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

##### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Deutsch**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im Fach Deutsch ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. <sup>3</sup>Dabei werden die Module DEU-BE-1, DEU-BE-2 und DEU-BE-3 nicht mit in die Berechnung einbezogen. <sup>4</sup>Bei der Berechnung werden die Module DEU-BE-8 und DEU-BE-9 zweifach gewichtet.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

##### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Bachelor of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Bachelor of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium im Fach Deutsch des Bachelor of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium im Fach Deutsch des Bachelor of Education Lehramt Gymnasium an der Universität Tübingen

nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor